

Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

vom 18. September 2015

in Sachen

XY

vertreten durch Fürsprecher Michael Kunz, Kunz Compliance, Effingerstrasse 1, Postfach 7015, 3001 Bern

betreffend

teilweise Wiedererwägung in Sachen Zustimmungserfordernis (Verfügung der FINMA vom 4. Juli 2014, Dispositiv-Ziffern 2 bis 4)



Es wird festgestellt und in Erwägung gezogen, dass

- (1) die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend: FINMA) mit Verfügung vom 4. Juli 2014 (nachfolgend: Verfügung) unter anderem unter Strafandrohung anordnete, XY dürfe nur mit vorgängiger Zustimmung der FINMA Informationen und Unterlagen aus dem Verfahren Dritten offenlegen (Zustimmungserfordernis; Verfügung, Dispositiv-Ziffer 2 und 3);
- (2) die FINMA der Anordnung betreffend Zustimmungserfordernis die aufschiebende Wirkung entzog und diese damit sofort vollstreckt wurde (Verfügung, Dispositiv-Ziffer 4);
- (3) XY gegen die Verfügung mit Eingabe vom 8. September 2014 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhob (Geschäfts-Nr. B-5041/2014);
- (4) das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-5579/2013 vom 14. Oktober 2014 das von der FINMA in diesem Fall angeordnete Zustimmungserfordernisses aufhob;
- (5) die FINMA dagegen mit Eingabe vom 21. November 2014 Beschwerde an das Bundesgericht erhob (Geschäfts-Nr. 2C_1058/2014);
- (6) daraufhin das Beschwerdeverfahren, Geschäfts-Nr. B-5041/2014 mit Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2014 bis zum Vorliegen eines Entscheides des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren 2C_1058/2014 mit Bezug auf das Zustimmungserfordernis (Dispositiv-Ziffern 2 bis 4 der Verfügung) teilweise sistiert wurde (Rz. (3) ff.);
- (7) das Bundesverwaltungsgericht mit derselben Zwischenverfügung (Rz. (6)) den Parteien anzeigte, das Beschwerdeverfahren, soweit sich die Beschwerde von XY vom 8. September 2014 gegen das Berufsverbot richte, werde weitergeführt und diesbezüglich mit Teilurteil vom 29. Juni 2015 die Verfügung vollumfänglich bestätigte (Rz. (1));
- (8) dieser Streitgegenstand betreffend Berufsverbot (Rz. (7)) derzeit vom Bundesgericht beurteilt wird und damit vorliegend nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist (Verfügung, Dispositiv-Ziffer 1 und 3 [soweit das Berufsverbot betreffend] sowie Dispositiv-Ziffer 5);
- (9) das Bundesgericht mit Urteil 2C_1058/2014 vom 28. August 2015 die Beschwerde der FINMA abwies und festhielt, dass derzeit keine ausreichende formellgesetzliche Grundlage bestehe, auf die sich die FINMA beim Erlass eines an die Verfügungsadressatin gerichteten Zustimmungserfordernis abstützen könne (Rz. (4) f.);
- (10) sich die Sachlage in Bezug auf das angeordnete Zustimmungserfordernis gegenüber XY nicht wesentlich von derjenigen unterscheidet, welche der bundesgerichtlichen Beurteilung im Beschwerdeverfahren 2C_1058/2014 zugrunde lag (Rz. (1); (4) f.);
- (11) demzufolge in Berücksichtigung des Urteils 2C_1058/2014 des Bundesgerichts vom 28. August 2015 die Verfügung der FINMA teilweise in Wiedererwägung zu ziehen ist;



- (12) daher die Erwägungen gemäss Rz. (63) bis (65) sowie Rz. (68) bis (70) der Verfügung ersatzlos zu streichen und die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziffern 2 bis 4 der Verfügung, soweit das Zustimmungserfordernis betreffend, aufzuheben sind;
- (13) für den Erlass der vorliegenden Verfügung auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA verfügt:

- Dispositiv-Ziffern 2 bis 4 der Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom
 Juli 2014 werden, soweit das Zustimmungserfordernis betreffend, ersatzlos aufgehoben.
- 2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Mark Branson

Direktor

Dr. David Wyss

Geschäftsbereich Enforcement

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, CH-9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist zu begründen und in zwei unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Die Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

Zu eröffnen an:

• XY, Fürsprecher Michael Kunz, Kunz Compliance, Effingerstrasse 1, Postfach 7015, 3001 Bern (Einschreiben mit Rückschein)

Zur Kenntnis:

• Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen (Einschreiben)

Versanddatum:

2 3 Sep. 2015